

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend eine Neuerlassung eines
NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014 (NÖ L-DHG 2014)

Der Entwurf einer Neuerlassung eines NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
11. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
12. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
13. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
14. Landesschulrat für Niederösterreich
15. Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich
16. Zentrallausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
17. Zentrallausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
18. Zentrallausschuss der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung
19. NÖ Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen
20. NÖ Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen
21. Schulamt der Erzdiözese Wien
22. Diözesanschulamt St. Pölten
23. NÖ Landeskliniken-Holding
24. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
25. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
26. ARGE BH
27. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
28. Abteilung Finanzen
29. Abteilung Schulen
30. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
31. Abteilung Personalangelegenheiten B
32. Abteilung Gemeinden
33. Interessensvertretung der NÖ Familien

**Zum übermittelten Gesetzesentwurf sind von den nachfolgenden Stellen
Stellungnahmen eingegangen:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich
5. Landesschulrat für Niederösterreich
6. Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
7. Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
8. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
9. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
10. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
11. Abteilung Schulen

Nachträglich eingelangt:

12. Freiheitlicher Familienverband
13. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung keine Stellungnahmen eingegangen.

I. Allgemeiner Teil:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, BKA-601.920/0005-V/2/2012, wurde festgehalten, dass die Mitwirkung von Bundesorganen, die von der Bundesverfassung zwingend (etwa Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG), oder auch nur implizit (vgl. Art. 15 Abs. 9 B-VG), vorgesehen ist, nicht der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf. Im Anschluss daran geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 14 Abs. 4 lit. a letzter Halbsatz B-VG idF des Schulbehörden-Reformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, von Folgendem aus:

Wenngleich kein Fall einer zwingenden Mitwirkung vorliegt, erteilt Art. 14 Abs. 4 lit. a letzter Halbsatz B-VG der Landesgesetzgebung doch die Ermächtigung, Vollziehungszuständigkeiten auf eine Bundesbehörde zu übertragen. Auch die bundesverfassungsgesetzliche Einräumung einer Gesetzgebungskompetenz an die Landesgesetzgebung ist nach der Lehre (vgl. *Pernthaler*, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Straferichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine „Mitwirkung von Bundesorganen“ im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG? JBl 1972, 68 [74 ff]) und der ihr in diesem Punkt folgenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 12.151/1989) nicht mit dem Zustimmungsrecht des Art. 97 Abs. 2 B-VG belastet. Diesen Erwägungen folgend, besteht auch im Fall des Art. 14 Abs. 4 lit. a letzter Halbsatz B-VG idF des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, kein Zustimmungsrecht der Bundesregierung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Bemerkt wird, dass die Übertragung zusätzlicher Aufgaben des Landes an den Landesschulrat (vertragliche Berufsschullehrkräfte, Disziplinarkommissionen, Leitungsbestellungskommission, Leistungsbeurteilungen, Ernennungen im Dienstverhältnis etc.) die zwischen dem Bund mit dem Land Niederösterreich getroffene Vereinbarung für den gesamten beim Landesschulrat erwachsenden Personal- und Amtssachaufwand jährlich pauschale Entschädigungszahlungen für die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung zu entrichten, betrifft. Die dem Landesschulrat zukommenden zusätzlichen Aufgaben werden durch die beim Landesschulrat tätigen Bundesbediensteten nur mehr

schwer leistbar sein. Zusätzliches Bundespersonal kann unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

Generell wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Übertragung zusätzlicher Aufgaben des Landes an den Landesschulrat (vertragliche Berufsschullehrer, Disziplinarkommission, Leitungsbestellungskommission, Leistungsbeurteilungen, Ernennungen im Dienstverhältnis ...), die Vereinbarung aus dem Jahr 1969, für den gesamten beim Landesschulrat erwachsenden Personal- und Amtssachaufwand jährlich pauschale Entschädigungszahlungen für die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung zu entrichten, zu adaptieren ist. Selbst bei Erhöhung dieser Pauschalzahlungen werden allerdings die zusätzlichen Aufgaben allein durch Bundesbedienstete nicht bewältigbar sein (zusätzliches Personal A/v1-, B/v2- bzw. C/v3-wertig wäre notwendig).

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkung zur Kenntnis genommen, dass im Vergleich zur gegenwärtig bestehenden Rechtslage lediglich der Vollzug des Dienstrechtes der in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen vom Gewerblichen Berufsschulrat an den Landesschulrat übergehen soll. Dass in diesem Bereich in den vergangenen Jahren der Landesschulrat Bedienstete nicht mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen hat, hat bislang – unausgesprochen – einen größeren Vollzugsaufwand beim Gewerblichen Berufsschulrat entstehen lassen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Land Niederösterreich schon seit Jahrzehnten bestimmte Personal- und Sachaufwendungen gänzlich aus Landesmitteln trägt, obgleich diese Aufwendungen ebenso dem Wortlaut der Art. 15a B-VG – Vereinbarung aus dem Jahr 1969 unterfallen könnten (z. B. Personal- und Sachaufwand im Bereich der Besoldung der Landeslehrpersonen, Neuerstellung von elektronischen Reisekostenprogrammen, weitere IT-Dienstleistungen).

Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Anzumerken ist bei Pkt. 2 „Finanzielle Auswirkungen“, dass die zu erwartenden Einsparungen im Verwaltungsbereich durch eine massive Erhöhung der Reisekosten egalisiert werden bzw. sogar Mehrkosten entstehen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Bildung, bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine grundlegenden Einwände. Allerdings muss hierorts festgestellt werden, dass die Forderung der Wirtschaft, die Schulleitung im Sinn einer Stärkung der Schulautonomie mit mehr, vor allem auch personalrechtlichen Kompetenzen (bis zur Auswahl des Lehrerkollegiums) auszustatten, leider nicht umgesetzt wurde. Die Einrichtung einer einheitlichen Leitungsbestellungskommission für die Verleihung von Leitungsstellen und eine einheitliche Disziplinarcommission führt nur bei einer stringenten Umsetzung zu einer Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung. Es werden daher begleitende Maßnahmen erwartet, die zu dieser Steigerung und damit zum Freiwerden von Mitteln für den Unterricht selbst beitragen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Schulen:

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

- Die beinahe durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache wird ausdrücklich begrüßt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass vereinzelt noch personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Dienstgeber“, „Dienstnehmer“, „Dienstnehmervertretung“ ausschließlich in männlicher Form verwendet werden. Es wird angeregt auch hier die geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden.

- Bei der Zusammensetzung der Leitungsbestellungskommission und Disziplinarkommission ist auf eine geschlechtermäßig ausgewogene Zusammensetzung zu achten.
Die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte oder eine von ihr oder ihm namhaft gemachte Person hat das Recht, an den Sitzungen der Leitungsbestellungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Anregung wird insoweit entsprochen, als die an mehreren Stellen verwendete Wortfolge „einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienstgeber- oder der Dienstnehmerseite“ durch die Wortfolge „einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienstgeberseite oder der Seite der Landeslehrpersonen“ ersetzt wird. Das Wort „Dienstgeber“ hingegen bezieht sich stets auf das Land Niederösterreich als Dienstgeber der Landeslehrpersonen und kann daher nicht alternativ wiedergegeben werden. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Durch den Entfall der Verwaltungsebene der Bezirksschulräte soll aus Sicht des Gesetzgebers eine Vereinfachung in der Schulverwaltung erreicht werden, die vor allem den Eltern und in weiterer Folge den SchülerInnen zu Gute kommen soll.

Als Ziel der Verwaltungsreform, im Zuge derer die Bezirksschulräte abgeschafft werden, werden Einsparungen bei den Verwaltungskosten genannt. Um dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, ist bei der Einrichtung der dezentralen Außenstellen des Landesschulrats, die einen Teil der Kompetenzen der bisherigen Bezirksschulräte übernehmen sollen, daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu erwartenden steigenden Reisekosten das erhoffte Einsparpotential nicht kompensieren oder sogar zu Mehrausgaben führen. Insofern sind die Anzahl und Auswahl der geplanten 5 dezentralen Außenstellen nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen, ob sie diesem Ziel auch gerecht werden.

Es ist weiters darauf Rücksicht zu nehmen, dass die bisher enge und gute Zusammenarbeit zwischen den BezirksschulinspektorInnen (künftig: PflichtschulinspektorInnen) und den Bezirksverwaltungsbehörden/Bezirkshauptmannschaften nicht durch die Reduzierung auf 5 Außenstellen im gesamten Bundesland leidet.

Weiters hält die AKNÖ bezüglich der Aufhebung der VO zu den NÖ Bildungsregionen und der Zuordnung der PflichtschulinspektorInnen auf die 5 im Landesschulrats-Kollegium beschlossenen Außenstellen fest, dass im noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan des Landesschulrats für NÖ auf eine Zuteilung der PflichtschulinspektorInnen gemäß der Anzahl der zu betreuenden Schulen, Klassen und SchülerInnen in der Bildungsregion Bedacht zu nehmen ist. Bildungsregionen mit einer größeren Anzahl zu betreuender Schulen, Klassen und SchülerInnen sollen dementsprechend eine größere Zahl an PflichtschulinspektorInnen zugewiesen bekommen. Die dementsprechenden Benchmarks des bm:ukk („43 Schulen, 600 LehrerInnen, 6000 SchülerInnen“) sollen berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer Neuerlassung eines NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014 wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben, wobei die Bestimmungen in der Fassung des Begutachtungsentwurfes wiedergegeben werden:

NÖ LANDESLEHRPERSONEN – DIENSTHOHEITSGESETZ 2014 (NÖ L-DHG 2014)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I:

Anwendungsbereich, Ausübung der Diensthoheit und Zuständigkeiten

- § 1 Anwendungsbereich und Ausübung der Diensthoheit
- § 2 Zuständigkeit der Landesregierung
- § 3 Zuständigkeit des Landesschulrates
- § 4 Zuständigkeit der Schulleitung
- § 5 Zuständigkeit der Leitungsbestellungskommission
- § 6 Zuständigkeit der Disziplinarkommission

Abschnitt II:

Leitungsbestellungskommission

- § 7 Bildung und Funktionsdauer
- § 8 Erlöschen der Funktion
- § 9 Verfahren

**Abschnitt III:
Disziplinarkommission**

- § 10 Bildung und Funktionsdauer
- § 11 Erlöschen der Funktion und Abberufung
- § 12 Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin
- § 13 Verfahren

**Abschnitt IV:
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- § 14 Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen

**Abschnitt V:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15 Anhängige Verfahren
- § 16 Inkrafttreten

**Abschnitt I:
Anwendungsbereich, Ausübung der Diensthoheit und Zuständigkeiten**

§ 1

Anwendungsbereich und Ausübung der Diensthoheit

Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an Pflichtschulen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, im Folgenden als Pflichtschulen

bezeichnet. Die Ausübung der Diensthöhe obliegt den in diesem Gesetz angeführten Behörden und Organen.

§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

- (1) Der Landesregierung obliegen für Landeslehrpersonen an Pflichtschulen
1. die Erstellung des Dienstpostenplanes (Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium),
 2. die Ausübung des Gnadenrechtes (§ 105 LDG 1984),
 3. alle sonstigen, im freien Ermessen liegenden diensthöheitlichen Maßnahmen, die eine finanzielle Belastung des Landes zur Folge haben,
 4. die Erlassung einer Verordnung über die Konstituierung und Geschäftsführung der Leitungsbestellungskommission und
 5. die Erlassung einer Verordnung über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen (§ 96 Abs. 3 LDG 1984).
- (2) Die Landesregierung ist gegenüber dem Landesschulrat und der Leitungsbestellungskommission sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Die Landesregierung ist gemäß dem vorgesehenen § 2 Abs. 2 gegenüber dem Landesschulrat sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, womit ausweislich der Erläuterungen klar gestellt werden soll, dass ihr die Befugnis zur Erteilung von Weisungen zukommt. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

1. Bei der Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern in den in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG genannten Angelegenheiten – Ernennungen und sonstige Besetzungen von Dienstposten, Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren – kommt es zu einem Wechsel der Verbandskompetenz vom Bund zum Land. Sofern diese Angelegenheiten vom Landesschulrat als Kollegium zu vollziehen sind, wird aufgrund der gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich zwingend vorgesehenen Weisungsfreiheit des Landesschulrates der Weisungszusammenhang zur Landesregierung durchbrochen

(vgl. dazu *ThieneI*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 275 f). Ein Weisungsrecht der Landesregierung in diesen Fällen widerspräche sowohl Art. 81a Abs. 4 B-VG als auch dem Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche.

2. Der vorgesehene § 2 Abs. 1 Z 1 sieht einen Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates vor der Erstellung des Dienstpostenplanes durch die Landesregierung vor; § 9 Abs. 7 sieht einen Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates vor der Verleihung einer Planstelle gemäß § 5 vor; schließlich überträgt § 3 Abs. 1 dem Landesschulrat die Durchführung aller Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit, die das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 nicht anderen Organen zuweist.

Soweit der Landesschulrat als Kollegium Ernennungen oder sonstige Besetzungen von Dienstposten durchführt, Auszeichnungen vornimmt, im Qualifikations- und Disziplinarverfahren tätig wird oder in den genannten Angelegenheiten in anderer Weise mitwirkt, ist ein Weisungsrecht der Landesregierung aufgrund des oben Ausgeführten allerdings verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

In § 2 wäre bei den Zuständigkeiten der Landesregierung auch die Konstituierung der Leitungsbestellungskommission anzuführen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Konstituierung der Leitungsauswahlkommission durch die Landesregierung soll – in sachlichem Zusammenhang – in § 7 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzesentwurfes geregelt werden.

§ 3

Zuständigkeit des Landesschulrates

- (1) Die Durchführung der nicht in den §§ 2 und 4 bis 6 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit obliegt dem Landesschulrat.
- (2) Der Landesschulrat ist ermächtigt, einzelne Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit an die Leitung einer Außenstelle in der Bildungsregion zu übertragen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Bei der Einrichtung einer Außenstelle des Landesschulrates in der Bildungsregion und ihrer personellen Ausstattung handelt es sich um eine Maßnahme der internen Geschäftseinteilung der Bundesbehörde Landesschulrat.

Der Landesgesetzgebung kommt auf die interne Geschäftseinteilung einer Bundesbehörde jedoch kein Einfluss zu; dies auch dann nicht, wenn die betroffene Behörde in mittelbarer Landesvollziehung tätig wird. Der vorgesehene § 3 Abs 2 hätte daher zu entfallen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung soll – als Klarstellung – zum Ausdruck bringen, dass der Landesschulrat aus seiner Generalzuständigkeit zur Wahrnehmung sämtlicher Dienstgeberbefugnisse Agenden zur Ausübung der Diensthoeheit an dezentral eingerichtete Außenstellen in den Bildungsregionen übertragen kann.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

§ 3 Abs. 3 erscheint bedenklich und sollte im Hinblick auf § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes entfallen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung soll – als Klarstellung – zum Ausdruck bringen, dass der Landesschulrat aus seiner Generalzuständigkeit zur Wahrnehmung sämtlicher Dienstgeberbefugnisse Agenden zur Ausübung der Diensthoeheit an dezentral eingerichtete Außenstellen in den Bildungsregionen übertragen kann.

§ 4

Zuständigkeit der Schulleitung

Der Schulleitung obliegen bei Landeslehrpersonen des Dienststandes an allgemein bildenden Pflichtschulen

1. die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen des genehmigten Stellenplanes am Beginn des Schuljahres bzw. deren Änderung während des Schuljahres (§ 43 Abs. 1 und 2 LDG 1984),
2. die Bestimmung ihrer Vertretung für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten. Dazu kann sie bis zu drei Landeslehrpersonen vorsehen (§ 27 Abs. 1a LDG 1984).

- Macht die Schulleitung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt § 27 Abs. 1 LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2013;
3. das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung (§ 35 Abs. 2 LDG 1984),
 4. die Entgegennahme der Meldung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (§ 40 Abs. 3 LDG 1984) sowie einer Tätigkeit nach § 40 Abs. 5 bzw. die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 LDG 1984,
 5. die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes (§ 41 LDG 1984),
 6. die Feststellung eines Anspruches auf Pflegeurlaub (§ 59 LDG 1984),
 7. die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen in Niederösterreich und in angrenzende Bundesländer nach den Richtlinien des Landesschulrates,
 8. die Erstellung eines Berichtes über die dienstlichen Leistungen und
 9. die Entsendung in die Fortbildung.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Die Übertragung zusätzlicher ansonsten von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle wahrzunehmenden Aufgaben in § 4 NÖ L-DHG 2014 an die Schulleitung führt zu einer Verringerung der jener zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsbefugnis zukommenden Zeitressourcen, zusätzliche LandeslehrerInnenplanstellen können aus diesem Titel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

In § 4 werden die Zuständigkeiten des Schulleiters geregelt, die sowohl Vertragslehrer als auch Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betreffen. In § 4 sollten jedoch auch die Bestimmungen für die Vertragslehrer angeführt werden, damit nicht die Irrmeinung erwächst, dass die Generalkompetenz des Landesschulrates gemäß § 3 bei Vertragslehrern schlagend wird.

In § 4 Z 4 werden nicht die Abs. 6 und 7 des § 40 LDG angeführt, was zur Folge hat, dass § 3 schlagend wird. Diese Splittung besteht zwar schon derzeit zwischen Schulleiter und Bezirksschulrat, die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es sinnvoll wäre diese Kompetenzen in einer Hand zu vereinigen.

Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, als eine Regelung für in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen aufgenommen wird. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

§ 5

Zuständigkeit der Leitungsbestellungskommission

Der beim Landesschulrat einzurichtenden Leitungsbestellungskommission obliegt die Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen (§ 26 LDG 1984, § 2 Abs. 3 LVG).

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

§ 5 NÖ L-DHG 2014 sieht die Einrichtung einer einheitlichen Leitungsbestellungskommission für die Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen beim Landesschulrat (unter gleichzeitiger Auflösung der beiden bisherigen Landeslehrerkommissionen) vor. Da der Landesgesetzgeber nicht berechtigt ist, in die Organisation der Bundesbehörde Landesschulrat einzugreifen, wird die betreffende Bestimmung so zu verstehen sein, dass es sich bei der Leitungsbestellungskommission um eine am Sitz des Landesschulrates einzurichtende Behörde des Landes Niederösterreich handeln soll. Diese Absicht sollte im Gesetz deutlicher dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht von „einer beim Landesschulrat einzurichtenden Leitungsbestellungskommission“, sondern von einer am „Sitz des Landesschulrates einzurichtenden Leitungsbestellungskommission“ gesprochen wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der gemäß § 6 NÖ L-DHG 2014 beim Landesschulrat einzurichtenden Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an Pflichtschulen.

Nach dem Wortlaut des § 5 NÖ L-DHG 2014 soll der Leitungsbestellungskommission nicht nur die Entscheidung bei der Auswahl der für die zu besetzende Funktion bestgeeigneten Lehrkraft zukommen, sondern auch die Verleihung der Leitungsstelle an diese und sohin deren Ernennung oder Betrauung mit dieser Funktion (hinsichtlich der vertraglichen Lehrkräfte). Entgegen dieser eindeutigen gesetzlichen Festlegung wird in den Erläuterungen zu § 9 NÖ L-DHG 2014 ausgeführt, dass die „Verleihung der Leitungsstelle als vorgelagertes, von der Leitungsbestellungskommission zu führendes Verfahren ... somit die Basis für die darauf aufbauenden, dienstrechtlich getrennten Akte der Ernennung bei öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen und der Betrauung mit der Leitungsfunktion bei vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen durch den Landesschulrat sein (soll).“ Das LDG 1984 kennt allerdings kein zweigeteiltes Verfahren im Sinne einer Verleihung der

Leitungsstelle als eigenständigem Verfahrensschritt und einem weiteren Rechtsakt der Ernennung zur Leiterin bzw. zum Leiter, sondern nur die einheitliche Übertragung der Leitungsfunktion durch Ernennung auf die LeiterInnenplanstelle. Soll daher dem Landesschulrat in mittelbarer Landesvollziehung weiterhin die Ernennung zur Leiterin bzw. zum Leiter zukommen, so müsste die Aufgabe der Leitungsbestellungskommission sich auf die gegenüber den BewerberInnen bescheidmäßig zu begründende Entscheidung über die Auswahl der bestgeeigneten Lehrperson beschränken, die „Verleihung“ der Stelle einer Schulleitung als dienstrechtlicher Akt zur Umsetzung der getroffenen Auswahlentscheidung jedoch von der Zuständigkeit der Leitungsbestellungskommission ausnehmen und beim Landesschulrat belassen.

Den Anregungen wird entsprochen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

Gemäß § 5 wird eine Leitungsbestellungskommission beim Landesschulrat eingerichtet. Es fehlt der Hinweis, dass die Sach- und Personalkosten für die Leitungsbestellungskommission so wie bisher, die Sach- und Personalkosten der Landeslehrerkommission, vom Land zu tragen sind.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, dass mit der Neufassung des Gesetzestextes keine Änderung in der Tragung der Sach- und Personalkosten für die Leitungsauswahlkommission (vormals Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen) einhergeht.

Freiheitlicher Familienverband:

Der FFVNÖ begrüßt grundsätzlich die Verwaltungsvereinfachung durch den Wegfall der Bezirksschulräte und damit auch die daraus folgende Anpassung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes. Zu einer Änderung ist es jedoch aus Sicht des FFVNÖ nötig, im Detail Stellung zu nehmen:

Ad § 5: Der Wegfall der Landeslehrerkommissionen ist zu begrüßen, da ihre Funktion als Mittler zwischen den Leitungsvorschlägen von Bezirksschulrat und Landesschulrat obsolet geworden ist. Alle Interessensgruppen, die in eine Bestellung mit eingebunden werden sollen, sind bereits im Landesschulrat vertreten, einzig die regionale Repräsentation wird durch den Wegfall der Bezirksschulräte gemindert. Der FFVNÖ kann daher auch keinen sachlichen Grund erkennen, aus dem an die Stelle der Landeslehrerkommissionen eine neu geschaffene Leitungsbestellungskommission treten soll. Die Letztentscheidung sollte aus unserer Sicht nicht bei einer Kommission von Parteienvertretern liegen, in der stärkere Parteien überproportional viele Vertreter nominieren können, sondern beim Landesschulrat

selbst. Der FFVNÖ schlägt daher im Sinne der angestrebten Verwaltungsvereinfachung einen vollständigen Entfall der Leitungsbestellungskommission vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

§ 6

Zuständigkeit der Disziplinarkommission

Der beim Landesschulrat einzurichtenden Disziplinarkommission obliegen für in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen an Pflichtschulen

1. die Suspendierung (§ 80 Abs. 3 LDG 1984) und
2. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens (§ 101 LDG 1984).

Abschnitt II:

Leitungsbestellungskommission

§ 7

Bildung und Funktionsdauer

- (1) Der Leitungsbestellungskommission gehören an
 1. so viele Mitglieder, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind,
mit beschließender Stimme und
 2. - der Landesschulratsdirektor oder die Landesschulratsdirektorin oder die Vertretung im Amt,
- die sachlich zuständigen Landesschulinspektoren oder Landesschulinspektorinnen,

- der Obmann des Gewerblichen Berufsschulrates oder seine Stellvertretung, wenn eine Leitungsstelle an einer berufsbildenden Pflichtschule zu verleihen ist,
 - der oder die Vorsitzende des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung oder die Vertretung, wenn eine Leitungsstelle an einer allgemein bildenden Pflichtschule zu verleihen ist,
 - der oder die Vorsitzende des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung oder die Vertretung, wenn eine Leitungsstelle an einer berufsbildenden Pflichtschule zu verleihen ist, und
 - die sachlich zuständigen Abteilungsleitungen des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.
- (3) Vorschläge nach Abs. 2 sind innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten. Unterlässt ein Landtagsklub die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei der Bestellung der von diesem vorzuschlagenden Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.
- (4) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Leitungsbestellungskommission wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Leitungsbestellungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Einberufung des neuen Landtages zur Konstituierung zusammentreten kann. Die Konstituierung obliegt der Landesregierung.
- (5) Die Landesregierung hat in gleicher Weise und in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu bestellen. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes kann die Vertretung durch jedes Ersatzmitglied erfolgen, das von demselben Landtagsklub vorgeschlagen wurde wie das zu vertretende Mitglied.

- (6) Bei der Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder zu strenger Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung, ausgenommen Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen, wobei dieser Ersatz pauschaliert werden kann. Die übrigen Mitglieder, ausgenommen Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft, haben Anspruch auf ein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

§ 7 Abs. 1 Z. 2 und § 14 Abs. 4 wären vollständig zu gendern.

Der Anregung wird entsprochen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

In § 7 Abs. 1 Z 2 ist von den sachlich zuständigen Abteilungsleitungen des Amtes der (NÖ) Landesregierung die Rede. Dies kann eigentlich nicht mehr der GBSR sein, da die Berufsschullehrer ab 1.8.2014 ausschließlich vom Landesschulrat verwaltet werden. Es kann somit damit nur die LAD, Abteilung Personalangelegenheiten A gemeint sein, somit wäre allerdings die Einzahl ausreichend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Vorbemerkung:

Die vorliegende Formulierung zu § 7 Abs 4 erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, da die Zusammensetzung einer bei der Bundesbehörde (Landesschulrat) anzusiedelnden Kommission (Leitungsbestellungskommission) durch ein landesgesetzliches Organ erfolgen soll.

zu § 7

Bei einer geplanten Zusammenführung der beiden Landeslehrerkommissionen zu einer Leitungsbestellungskommission geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor, wie das operative Geschehen funktionieren soll, da die sachlich-fachlichen Inhalte zwischen APS und BS höchst different sind. Deshalb schlagen wir die Installierung von 2 Vorsitzenden vor, die je nach Bestellungsanfall für den APS- oder BS-Bereich tätig werden können, da auch im Vorfeld umfangreiche Erhebungs- und Entscheidungsagenden durchzuführen sind.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkung zur Kenntnis genommen, dass der Landesgesetzgeber nach der Bundes-Verfassung zur Regelung der Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Vollziehung des Landeslehrerdienstrechtes ermächtigt ist und folglich auch am Sitz des Landesschulrates eine Leitungsauswahlkommission einrichten kann.

Die Vorsehung zweier vorsitzender Mitglieder im Hinblick auf die beiden Schultypen widerspricht dem Ziel der Deregulierung und ist auch vor dem Hintergrund der Fallzahlen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen (durchschnittlich 1 – 2 Verleihungen von Leitungsstellen pro Jahr) nicht geboten. Im Übrigen ist das Auswahl- und Bestellungsverfahren für beide Schultypen nach den gleichen gesetzlichen Regelungen des LDG 1984 auszurichten.

Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Aus dem beiliegenden Entwurf ist nicht herauszulesen, wie die eigentliche praktische Umsetzung bzw. Durchführung des operativen Geschehens aussehen wird. Zwar sind APS und BS Pflichtschulen, doch sie unterscheiden sich sehr im fachlichen, strukturellen, organisatorischen Bereich.

Auch spielen aufgrund der Dualen Ausbildung die Wirtschaft und für den BS-Bereich in Niederösterreich besonders der Gewerbliche Berufsschulrat eine Rolle.

Es stellt sich des Weiteren daher die Frage, wer all die "Koordinationstätigkeiten" im Vorfeld übernimmt.

Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung zur Installierung von zwei Vorsitzenden, die, je nachdem, welcher Bereich im Konkreten behandelt wird, agieren. Dadurch kann auf die speziellen Gegebenheiten optimal eingegangen werden.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkung zur Kenntnis genommen, dass die Vorsehung zweier vorsitzender Mitglieder im Hinblick auf die beiden Schultypen dem

Ziel der Deregulierung widerspricht und auch vor dem Hintergrund der Fallzahlen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen (durchschnittlich 1 – 2 Verleihungen von Leitungsstellen pro Jahr) nicht geboten ist. Im Übrigen ist das Auswahl- und Bestellungsverfahren für beide Schultypen nach den gleichen gesetzlichen Regelungen des LDG 1984 auszurichten.

§ 8

Erlöschen der Funktion

- (1) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vorzeitig
 1. durch Tod,
 2. durch Verzicht, der dem vorsitzenden Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit in den Landtag oder,
 4. wenn das Mitglied Landeslehrperson ist, durch Auflösung des aktiven Dienstverhältnisses als Landeslehrperson.

- (2) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 und 3 unverzüglich zu besetzen.

§ 9

Verfahren

- (1) Die Leitungsbestellungskommission hat in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, eine Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes und ein schriftführendes Mitglied zu wählen.

- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Leitungsbestellungskommission nach Bedarf unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung und nachweislich zu erfolgen.

- (3) Die Leitungsbestellungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederanzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei einer Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Das vorsitzende Mitglied gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (6) Die in einer Sitzung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Vor einer Maßnahme nach § 5 ist ein Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) einzuholen. Die Abgabe eines Vorschlages ist an eine Frist zu binden. Diese darf nicht kürzer als drei und nicht länger als sechs Wochen sein.
- (8) Die Leitungsbestellungskommission kann die Verleihung einer Leitungsstelle nur an einen Bewerber oder an eine Bewerberin vornehmen, der oder die im Vorschlag des Landesschulrates enthalten ist. Wird innerhalb der Frist kein Vorschlag erstattet, so kann die Leitungsbestellungskommission ihre Entscheidung ohne Mitwirkung des Landesschulrates treffen. Das Verfahren der Verleihung einer Leitungsstelle ist auch gegenüber den im Vorschlag enthaltenen, in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bewerbern und Bewerberinnen mit Bescheid abzuschließen.

Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Im Pkt. 3 „Besonderer Teil“ zu § 9 Abs 8 soll für vertraglich bedienstete Landeslehrpersonen auch der Rechtsakt einer Verleihung der Leitungsstelle vorgesehen werden und nicht wie in den Ausführungen nur eine Betrauung durch den Landesschulrat.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass das Auswahlverfahren als vorgelagertes, von der Leitungsauswahlkommission zu führendes Verfahren die Basis für die darauf aufbauenden, dienstrechtlich getrennten Akte der Ernennung bei öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen und der Betrauung mit der Leitungsfunktion bei vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen durch den Landesschulrat darstellen soll.

Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Eine Ernennung mit der Leiterfunktion soll auch für vertraglich bedienstete Landeslehrpersonen möglich sein.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass das Auswahlverfahren als vorgelagertes, von der Leitungsauswahlkommission zu führendes Verfahren die Basis für die darauf aufbauenden, dienstrechtlich getrennten Akte der Ernennung bei öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen und der Betrauung mit der Leitungsfunktion bei vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen durch den Landesschulrat darstellen soll.

Abschnitt III:

Disziplinarkommission

§ 10

Bildung und Funktionsdauer

- (1) Der Disziplinarkommission gehören an
 1. ein rechtskundiger Bediensteter oder eine rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand des Landesschulrates oder der Landesbediensteten als vorsitzendes Mitglied,
 2. ein rechtskundiger Bediensteter oder eine rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand des Landesschulrates oder der Landesbediensteten und
 3. a) eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule, wenn das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule geführt wird, oder
b) eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule, wenn das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule geführt wird.

- (2) Die rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand des Landesschulrates gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates zu bestellen.

- (3) Die Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule und die Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule gemäß Abs. 1 Z. 3 sind von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung und eines Vorschlages des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 1 vorliegen und kein Verfahren der Beendigung des Dienstverhältnisses anhängig ist.

- (4) Unterlässt der Landesschulrat oder ein Zentralausschuss innerhalb von vier Monaten nach der Aufforderung durch die Landesregierung die Ausübung des ihnen zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden. In diesem Fall kann das Mitglied nach Abs. 1 Z. 3 aus dem Personalstand der Landesbediensteten bestellt werden, ohne dass dieses eine Landeslehrperson an einer Pflichtschule ist.

- (5) Die Mitglieder sind mit Wirkung vom 1. August auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach dem Ablauf dieser Periode bis zur Bestellung der neuen Disziplinarkommission wahrzunehmen.

- (6) Die Landesregierung hat in gleicher Weise für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 lit. b je ein Ersatzmitglied und für das Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a 4 Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied hat für die gesamte Periode die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Disziplinarkommission eintreten. Der nachträgliche Wegfall der Verhinderung eines Mitgliedes lässt die weitere Zuständigkeit des Ersatzmitgliedes im Verfahren unberührt. Das vorsitzende Mitglied hat die Zusammensetzung der Disziplinarkommission und die Bestimmung der Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren.
- (7) Bei der Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder zu strenger Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in Ausübung dieser Funktion selbständig und unabhängig (§ 91 Abs. 2 LDG 1984).
- (8) Die Disziplinarkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in Abs. 7 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Der Disziplinarkommission sollen nach dem vorgesehenen § 10 Abs. 1 zwei rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand des Landesschulrates oder der Landesbediensteten (einer davon als vorsitzendes Mitglied) sowie, je nach Anlassfall, eine Landeslehrperson einer allgemein bildenden oder eine Landeslehrperson einer berufsbildenden Pflichtschule angehören.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist in den Landesgesetzen zwingend die Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes im Disziplinarverfahren vorzusehen. Da der vorgesehene § 10 Abs 1 die Bestellung Bediensteter aus dem Personalstand des Landesschulrates jedoch nicht zwingend, sondern lediglich alternativ zur Bestellung von Landesbediensteten vorsieht, widerspricht er den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Stellungnahme wird insofern entsprochen, als die Mitwirkung von rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Landesbediensteten in der Disziplinarkommission lediglich subsidiär vorgesehen wird. Schlägt demzufolge der Landesschulrat aus seinem Personalstand rechtskundige Bedienstete vor, wird die Bestellung von rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Landesbediensteten für nicht zulässig erklärt.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

§ 10 Abs. 3 NÖ L-DHG 2014 enthält im Unterschied zu § 20 Abs. 4 NÖ L-DHG 1976 für die Kirchen und Religionsgesellschaften kein Vorschlagsrecht mehr.

In dem Fall des § 10 Abs. 4 NÖ L-DHG 2014 wird die Landesregierung bei Nichtausübung des Vorschlagsrechtes durch den Landesschulrat nur JuristInnen der Landesregierung heranziehen können, die Landesregierung hat nämlich keinen Zugriff auf beim Landesschulrat tätige Bundesbedienstete.

Da offenbar nur von einer subsidiären Heranziehung von Juristen aus dem Dienststand der NÖ Landesregierung im Disziplinarverfahren ausgegangen wird, darf zu § 10 NÖ L-DHG 2014 weiters angemerkt werden:

Aufgrund des Wegfalls der Bezirksschulräte und somit der dortigen juristischen Vorsitzenden der Bezirksschulräte, die zugleich derzeit Vorsitzende der dortigen Disziplinarkommissionen sind, sowie der dortigen Bezirkshauptmannschaftsjuristen als Mitglieder der Disziplinarkommissionen und als Disziplinaranwälte, weiters auf Grund des Wegfalles der bisherigen Aufgaben des Bezirksschulrates und der Bezirkshauptmannschaft im Bereich des Disziplinarrechtes (Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen, Erstattung einer Disziplinaranzeige, vorläufige Suspendierung, Erlassung von Disziplinarverfügungen, Durchführung der notwendigen Ermittlungen gemäß § 92 Abs. 1 LDG 1984) es zur Verlagerung dieser Aufgaben gemäß § 3 NÖ L-DHG 2014 an den Landesschulrat kommt. Dies führt dazu, dass im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeiten es zu Befangenheiten von JuristInnen des Landesschulrates kommen wird (in Ausübung der Aufgaben der Dienstbehörde) und somit ein Einsatz als Vorsitzender/Mitglied einer Disziplinarkommission oder als Disziplinaranwalt bzw. als deren Ersatz oder Stellvertretung nicht mehr möglich sein wird.

§ 10 Abs. 6 NÖ L-DHG 2014 letzter Satz wäre insofern zu konkretisieren, als präziser festgelegt werden sollte, wo bzw. in welcher Form die erwähnte Kundmachung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Disziplinarkommission erfolgen soll und ob die

Zusammensetzung der Disziplinarkommission und die Bestimmung der Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmitglieder oder die Auflage in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren ist.

§ 10 Abs. 6 letzter Satz NÖ L-DHG 2014 soll in inhaltsgleicher Weise wie § 180 Abs. 6 des NÖ Landes – Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, die Verpflichtung des vorsitzenden Mitgliedes der Disziplinarkommission festlegen, die Zusammensetzung der Disziplinarkommission wie auch die Bestimmung der Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren; die Verpflichtung zur Verlautbarung bezieht sich nach dem Wortlaut lediglich auf den Ort der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

In § 10 fehlen Bestimmungen bezüglich der Bestellung von Juristen der Landesregierung, so wie diese für die Juristen des Landesschulrates in Abs. 2 vorgesehen sind.

In § 10 ist kein Vorschlagsrecht mehr (so wie bisher in § 20 Abs. 4) für die Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen. Ein solches wird durch den Landesschulrat für Niederösterreich auch für die Zukunft angeregt.

§ 10 Abs. 6 letzter Satz wäre insofern zu konkretisieren, dass präziser festgelegt werden sollte, wo die erwähnte Auflage erfolgen soll und ob die Zusammensetzung der Disziplinarkommission und die Bestimmung der Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmitglieder oder die Auflage in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren ist.

Grundsätzlich scheint der Landesgesetzgeber nur von einer subsidiären Heranziehung von Juristen aus dem Dienststand der NÖ Landesregierung im Disziplinarverfahren auszugehen. Dazu wird angemerkt, dass auf Grund des Wegfalles der Bezirksschulräte und somit der dortigen juristischen Vorsitzenden der Bezirksschulräte, die zugleich derzeit Vorsitzende der dortigen Disziplinarkommissionen sind, sowie der dortigen Bezirkshauptmannschaftsjuristen als Mitglieder der Disziplinarkommissionen und als Disziplinaranwälte, weiters auf Grund des Wegfalles der bisherigen Aufgaben des Bezirksschulrates und der Bezirkshauptmannschaft im Bereich des Disziplinarrechtes (Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen, Erstattung einer Disziplinaranzeige, vorläufige Suspendierung, Erlassung von Disziplinarverfügungen, Durchführung der notwendigen Ermittlungen gemäß § 92 Abs. 1 LDG 1984) es zur Verlagerung dieser Aufgaben gemäß §§ 3, 10 und 12 an den Landesschulrat kommt. Dies führt dazu, dass durch die Ausübung der vorgelagerten Aufgaben der Dienstbehörde in diesem Bereich, es bei allfälligen anschließenden Disziplinarverfahren zu Befangenheiten von Juristen des Landesschulrates

kommen wird und somit ein Einsatz als Vorsitzender/Mitglied einer Disziplinarkommission oder als Disziplinaranwalt bzw. als deren Ersatz oder Stellvertretung nicht mehr möglich sein wird.

§ 10 Abs. 6 letzter Satz NÖ L-DHG 2014 soll in inhaltsgleicher Weise wie § 180 Abs. 6 des NÖ Landes – Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, die Verpflichtung des vorsitzenden Mitgliedes der Disziplinarkommission festlegen, die Zusammensetzung der Disziplinarkommission wie auch die Bestimmung der Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren; die Verpflichtung zur Verlautbarung bezieht sich nach dem Wortlaut lediglich auf den Ort der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abteilung Schulen:

Im § 10 Abs. 6 sollte zur besseren Lesbarkeit nach der Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a“ die Ziffer 4 durch das Wort „vier“ ersetzt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

§ 11

Erlöschen der Funktion und Abberufung

- (1) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Verzicht, der dem vorsitzenden Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. mit dem Ablauf der Bestelldauer,
 4. mit der Erlassung des Erkenntnisses einer Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, oder
 5. mit der Auflösung des aktiven Dienstverhältnisses.

- (2) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

- (3) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Es ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abteilung Schulen:

Im § 11 Abs. 3 sollte es statt „ein neues“ lauten: „ein Neues“.

Der Anregung wird entsprochen.

§ 12

Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen in Disziplinarverfahren ist aus den rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand des Landesschulrates auf Vorschlag des Landesschulrates oder aus dem Personalstand der Landesbediensteten ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und ein stellvertretender Disziplinaranwalt oder eine stellvertretende Disziplinaranwältin zu bestellen.
- (2) Die Bestellung des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin einschließlich der Stellvertretung obliegt der Landesregierung. § 10 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

§ 13

Verfahren

- (1) Das vorsitzende Mitglied hat die Disziplinarkommission nach Bedarf unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung und nachweislich zu erfolgen. Den einberufenen Mitgliedern steht ab dem Zeitpunkt der Einberufung das Recht auf Akteneinsicht zu. In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig (auch mündlich) vorgenommen werden.

- (2) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann von sich aus oder über Antrag einer Partei (§ 75 LDG 1984) der Sitzung Auskunftspersonen beiziehen.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

§ 13 NÖ L-DHG 2014 enthält die Bestimmungen zum Verfahrensablauf. Hierbei wird das Verfahren im Vergleich zur Vorgängerbestimmung im NÖ L-DHG 1976 nur mehr rudimentär geregelt. Zu § 13 Abs. 2 NÖ L-DHG 2014, wonach die Sitzung der Disziplinarkommission nicht öffentlich ist, darf auf die Bestimmung des § 93 Abs. 3 LDG 1984 hingewiesen werden, wonach grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Sollte durch diese Bestimmung nur die Sitzung bezüglich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. die Beratungen und Abstimmungen des Senates gemeint sein, so wäre diesbezüglich eine präzisere Formulierung zweckmäßig.

Der Anregung wird durch die Anpassung an § 93 Abs. 3 LDG 1984 entsprochen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

In § 13 wird das Verfahren nur mehr rudimentär im Vergleich zum noch in Geltung stehenden NÖ LDHG geregelt. In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Sitzung nicht öffentlich ist. Dies würde jedoch § 92 Abs. 3 [richtig wohl „§ 93 Abs. 3“] LDG 1984 widersprechen (grundsätzlich öffentliche mündliche Verhandlung), es sei denn damit wäre nur die Sitzung bezüglich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. die Beratungen und Abstimmungen des Senates gemeint. Eine diesbezügliche präzisere Formulierung wäre daher notwendig.

Der Anregung wird durch die Anpassung an § 93 Abs. 3 LDG 1984 entsprochen.

Abschnitt IV:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 14

Senatsentscheidungen,

Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen

- (1) In folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen:
 1. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie von Amts wegen erfolgt (§ 12 LDG 1984),
 2. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 13b LDG 1984),
 3. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984),
 4. Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LDG 1984) und
 5. Verleihung von Leitungsstellen (§ 26 LDG 1984, § 2 Abs. 3 LVG).

- (2) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn
 1. gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben worden ist (§ 70 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984) oder
 2. der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

- (3) Bei den Senatsentscheidungen haben statt der zwei weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstgebers und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterrinnen mitzuwirken. Dem oder der Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zu.

- (4) Die Vertreter oder Vertreterinnen des Dienstgebers und der Dienstnehmer werden durch die Landesregierung bestellt. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstnehmer werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen und vom Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung nominiert. Erfolgt die Nominierung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt in diesem Fall die Bestellung der Landesregierung, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

- (5) Für Landeslehrpersonen an Pflichtschulen ist ein einheitlicher Senat zu bilden. In diesen Senat tritt das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden

Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagene Mitglied ein, wenn das Verfahren eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule betrifft; in diesen Senat tritt das vom Zentralaussschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagene Mitglied ein, wenn das Verfahren eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule betrifft.

- (6) Als Laienrichter oder Laienrichterin dürfen nur Bedienstete aus der Schulverwaltung, aus dem Personalstand des Amtes der Landesregierung oder Landeslehrpersonen, jeweils mit einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung, nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren zur Auflösung oder Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses anhängig sein. Die Tätigkeit als Laienrichter oder Laienrichterin erfolgt in Ausübung des Dienstes.
- (7) Das Amt des Laienrichters oder der Laienrichterin ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Disziplinarbehörde und während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung. Das Amt endet mit der Erlassung des Erkenntnisses der Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, und mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus der Schulverwaltung.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

In der vom das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes zur Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 abgegebenen Stellungnahme (BKA-650.623/0002-V/2/2013) wurden kompetenzrechtliche Bedenken zu den im Abschnitt VII („Verwaltungsgerichtsbarkeit“) vorgesehenen Regelungen betreffend die Entscheidung in Senaten und die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterinnen vorgebracht. Diese treffen auch auf § 14 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu; es wird auf die soeben zitierte Stellungnahme verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Rahmen der 11. Novelle zum NÖ L-DHG 1976, LGBl. 2600-11, wird die Rechtsmeinung vertreten, dass die Kompetenz zur Festlegung der Senatszuständigkeit und der Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen in Art. 14 Abs. 4 lit. a und in Art. 135 Abs. 1 2. und 4. Satz B-VG begründet ist.

Als Behörden werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, S. 36, Rz. 46013). Angesichts dieses weiten Behördenbegriffes handelt es sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinn des B-VG. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat. Die im Zuge der Begutachtung erfolgten Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit“ sich nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer – Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und Laienrichterinnen entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Im vorgesehenen § 14 Abs. 5 des Entwurfs eines NÖ L-DHG 2014 ist nunmehr die Einrichtung eines „einheitlichen Senates“ in jeweils unterschiedlicher Besetzung durch fachkundige Laienrichter-Dienstnehmer vorgesehen, je nachdem ob es sich um einen Fall eines Lehrers an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Pflichtschulen handelt.

Anzumerken ist dazu, dass es sich schon deshalb nicht – wie aber ausdrücklich formuliert ist – um einen „einheitlichen“ Senat handelt, da der „einheitliche“ Senat dann eben gerade nicht einheitlich besetzt ist, sondern abhängig vom Beschwerdeführer (APS- oder BPS-Lehrer).

Weiters ist anzumerken, dass diese vorgeschlagene Regelung gegen das verfassungsrechtliche Inkorporationsgebot verstoßen könnte: Es handelt sich um eine organisationsrechtliche Regelung über das Landesverwaltungsgericht. Art. 136 Abs. 1 B-VG sieht vor, dass die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt wird. Aus Art. 135 Abs. 1 dritter Satz B-VG („Die Größe der Senate wird durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes festgelegt“) ergibt sich, dass bloß ein einziges Organisationsgesetz pro Land zu erlassen ist. Das NÖ LVGG regelt diesbezüglich in § 18 Abs. 2, dass die erforderliche Anzahl der Senate in der Geschäftsverteilung, also durch einen Akt des Gerichtes (im Rahmen der kollektiven Justizverwaltung, die gemäß Art. 87 Abs. 2

in Ausübung der richterlichen Tätigkeit erfolgt) festzulegen ist. Im Ergebnis könnte argumentiert werden, dass eine derartige Regelung im NÖ LVGG und nicht in einem Materiengesetz zu treffen wäre, und diesbezüglich der allgemeine Grundsatz des NÖ LVGG, wonach die erforderliche Anzahl der Senate in der Geschäftsverteilung festgelegt wird, einzuhalten wäre oder aber eine sachliche Rechtfertigung für eine Abweichung vorliegen müsste. Schlussendlich wird angemerkt, dass – ohne Rücksichtnahme auf deren Erforderlichkeit iSd § 18 Abs. 2 NÖ LVGG – eine gesetzliche Determinierung der Zahl von Senaten mit Gleichheitswidrigkeit belastet sein könnte, wenn es das Landesverwaltungsgericht im Ergebnis daran hindert, die Richterinnen und Richter im Wesentlichen mit dem gleichen Arbeitsaufwand zu belasten (vgl. § 18 Abs. 5 NÖ LVGG erster Satz: „In der Geschäftsverteilung ist auf eine möglichst gleiche Auslastung aller Senate und Einzelrichter oder Einzelrichterinnen Bedacht zu nehmen.“).

Es wird angeregt, die genannten verfassungsrechtlichen Aspekte zu überprüfen.

Die vorgeschlagene Regelung wurde einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen. Diese ergab, dass das B-VG als Entscheidungsorgane Einzelrichter und Senate vorsieht (Art. 135 Abs. 1 B-VG). Wenn nichts anderes vorgesehen ist, erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Eine Entscheidung durch Senate kann vorgesehen werden im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder durch Bundes- oder Landesgesetz, d.h. durch den jeweiligen Materiengesetzgeber. Die Größe der Senate festzulegen ist Sache des Organisationsgesetzgebers (vgl. näher *Thiener*, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Seite 16ff).

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

§ 7 Abs. 1 Z. 2 und § 14 Abs. 4 wären vollständig zu gendern.

Der Anregung wird entsprochen.

Landesschulrat für Niederösterreich:

Sollte man in § 10 ein Vorschlagsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften vorsehen, dann müsste dieses ebenfalls in § 14 vorgesehen werden.

In § 14 wird ein Vorschlagsrecht der Zentralausschüsse bezüglich der Dienstnehmervertreter installiert. Ein Vorschlagsrecht bezüglich der Dienstgebervertreter ist nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, was unter Bedienstete aus der Schulverwaltung gemäß Abs. 6 zu verstehen ist.

Generell wäre noch zu bedenken, dass es sich beim Laienrichter um ein freiwilliges Ehrenamt handelt und niemand ohne seine Zustimmung bestellt werden kann. Weiters sollte man bei der Bestellung von Vertretern des Dienstgebers auf mögliche Befangenheiten achten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Dem betroffenen Dienststellenausschuss muss das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme eröffnet werden, welche dem Senat übermittelt wird.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkung zur Kenntnis genommen, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hinsichtlich der Aufnahme von Beweisen nicht eingeschränkt ist und daher auch den betroffenen Dienststellenausschuss einbinden kann.

Abschnitt V:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Anhängige Verfahren

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen von den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirksschulräten und beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommissionen sowie Disziplinarkommissionen, von den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildeten Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen und von den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landesverwaltungsgericht gebildeten Senaten weiter zu führen.

Abteilung Schulen:

Zum § 15 darf angemerkt werden, dass insbesondere bei den Bezirksschulräten eingerichtete Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen nicht weiter tagen können, da es ab 1. August 2014 keinen Bezirksschulrat mehr gibt. Auch werden sämtliche Kommissionen und die Leitungsbestellungskommission gemäß dem vorliegenden Gesetz neu gebildet. Die bisher bestehenden Kommissionen können aufgrund Wegfalls des derzeit noch geltenden Gesetzes gemäß der Inkrafttretensbestimmung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes nicht mehr bestehen bleiben. Daher wird es zum einen nicht dem Prinzip des „gesetzlichen Richters“ entsprechen und auch zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn nach nicht mehr geltenden Bestimmungen gebildete Kommissionen entscheiden.

Die Stellungnahme wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, dass die gegenwärtig bestehenden Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen nach dem NÖ L-DHG 1976 lediglich am Sitz der jeweiligen Bezirksschulräte eingerichtet sind und – ungeachtet der Auflösung der Bezirksschulräte mit 1. August 2014 – bei ihnen anhängige Verfahren in Entsprechung von § 15 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu Ende führen können.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600-11, außer Kraft.